

## **Kreisschreiben Nr. 3**

---

### **Verfahren der Weiterziehung (Art. 10 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BSG 211.1])**

#### **I. Allgemeines**

Das Verfahren der Weiterziehung ist in seinen Grundzügen in Art. 10 EG ZGB geregelt.

Auf folgenden Rechtsgebieten ist eine Weiterziehungsmöglichkeit an das Obergericht von Gesetzes wegen vorgesehen: Im Zivilstandswesen (Art. 17 EG ZGB), bei der Stiftungsaufsicht (Art. 20a ZGB), bei Erbschaftsangelegenheiten (Art. 74a EG ZGB), bei der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Art. 137e EG ZGB) sowie bei der Aufsicht über die Grundbuchämter (Art. 124 EG ZGB) und die Handelsregistersachen (Art. 165 Abs. 4 der eidgenössischen Handelsregisterverordnung [HRegV; SR 221.411]).

Bei den Vorinstanzen handelt es sich um Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörden. Die Weiterziehung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; vgl. Ziff. II. hiernach). Ausgenommen ist die Anfechtung von Kostenverfügungen des Regierungsstatthalteramts bei der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272], vgl. Ziff. III. hiernach).

#### **II. Verfahrensregeln bei Weiterziehungen nach dem VRPG**

##### **a) Grundsatz**

Gemäss Art. 86 Abs. 2 VRPG gelten die Artikel 79 sowie 80 bis 84a zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sinngemäss.

##### **b) Schriftlichkeit des Weiterziehungsverfahrens**

Im Allgemeinen: Verwaltungsjustizverfahren werden schriftlich durchgeführt (Art. 31 VRPG), wobei entsprechende Rechtsschriften zu begründen sind (Art. 32 VRPG). Das schriftliche Verfahren ist auch vor Obergericht die Regel. Die Durchführung einer Verhandlung bleibt möglich (Art. 31 VRPG).

Die Zivilkammer stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und trifft die geeignet erscheinenden Beweissmassnahmen. Nötigenfalls ordnet sie eine Verhandlung an.

##### **c) Frist**

Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Dies ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3 EG ZGB sowie folgenden speziellen Bestimmungen:

- Zivilstandswesen: Art. 17 Abs. 4 EG ZGB
- Stiftungsaufsicht Art. 20a Abs. 3 EG ZGB
- Erbschaftswesen Art. 74a EG ZGB
- Aufsicht über die Grundbuchämter Art. 124 EG ZGB
- Handelsregistersachen Art. 165 Abs. 4 HRegV

d) Kognition

Mit der Weiterziehung können unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens gerügt werden. Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden kann gerügt werden, wenn die Gesetzgebung diese Rüge vorsieht (Art. 80 VRPG).

e) Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen

Zwischenverfügungen über den Ausstand und die Ablehnung sind selbständig anfechtbar. Sie können später nicht mehr angefochten werden (Art. 61 Abs. 2 VRPG). Andere Zwischenverfügungen sind selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 61 Abs. 3 VRPG).

f) Aufschiebende Wirkung

Eine vom kantonalen Recht vorgesehene aufschiebende Wirkung kann - bei Vorliegen wichtiger Gründe - entzogen werden (Art. 68 Abs. 2 VRPG). Wurde die aufschiebende Wirkung durch die Vorinstanz entzogen, können die Parteien die Wiederherstellung derselben verlangen. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auch von Amtes wegen aus wichtigen Gründen entziehen oder wiederherstellen (Art. 68 Abs. 4 VRPG).

e) Kosten des Weiterziehungsverfahrens

Die Kostenpflicht richtet sich nach den Art. 103 ff. VRPG.

### **III. Verfahrensregeln bei Weiterziehungen nach der ZPO (Anfechtung von Kostenverfügungen des Regierungsstatthalteramts bei der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften)**

a) Grundsatz

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt eine Schlussabrechnung durch Verfügung. Darin ist insbesondere festzuhalten, welche Kosten die ausgewiesene Partei der ausweisenden Partei zu ersetzen hat (Art. 137d Abs. 2 EG ZGB). Die Verfügung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 137e Abs. 1 EG ZGB). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO (Art. 137e Abs. 2 EG ZGB). Da es sich inhaltlich um einen Kostenentscheid handelt, gelangen sinngemäss die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens nach Art. 319 ff. ZPO zur Anwendung (Art. 110 ZPO, in analogiam).

b) Schriftlichkeit

In der Regel läuft das Beschwerdeverfahren schriftlich ab (Art. 327 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz entscheidet nach dem Schriftenwechsel aufgrund der Akten.

c) Frist

Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheids des Regierungsstatthalteramts (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO).

d) Kognition

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung sowie eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Eine Unangemessenheitsrüge ist nicht vorgesehen. Das Obergericht greift nur bei Rechtsfehlern bei der Ermessensausübung ein, also bei Ermessensüber- oder unterschreitung sowie Ermessensmissbrauch.

e) Aufschiebende Wirkung

Der Beschwerde kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz kann die Vollstreckung auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen aufschieben (Art. 325 Abs. 2 ZPO).

f) Kosten

Die Kostenpflicht richtet sich nach Art. 104 ff. ZPO.

Dieses Kreisschreiben tritt am 12. September 2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 21. August 2014.